Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 29 (1937)

Heft: 1: Richtlinien für eine neue Politik

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kündigungsfrist.

In einem überjährigen Dienstverhältnis muss eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Ein Malermeister teilte seinem Arbeiter zwei Monate vor der Entlassung mit, dass er beabsichtige, das Geschäft gelegentlich aufzugeben, er werde jedoch seinen Nachfolger bitten, ihn weiter zu beschäftigen. Bei der Geschäftsübergabe wurde der Arbeiter entlassen, da der Nachfolger nicht genügend Arbeit für ihn hatte. Eine ausdrückliche Kündigung war nicht erfolgt; die Mitteilung über die Liquidation des Geschäftes konnte nicht als eine solche aufgefasst werden. Der Angestellte war noch weiterhin auf unbestimmte Zeit angestellt. Der Meister musste deshalb für den Verdienstausfall wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist haften.

In einer anderen Unternehmung wollte man einen Arbeiter ohne Grund fristlos entlassen. Der Arbeiter verlangte die Einhaltung der Kündigungsfrist oder die Entschädigung für den Verdienstausfall. Daraufhin wurde ihm erklärt, dass er noch 14 Tage arbeiten könne. Bei der Entlassung — zwei Wochen später — verlangte der Arbeiter eine schriftliche Kündigung. Das Gewerbegericht entschied zugunsten des Unternehmers. Die schriftliche Form ist für die Kündigung nicht erforderlich. Die Erklärung, dass der Arbeiter noch 14 Tage bleiben könne, muss als Aufrechterhaltung der ersten Kündigung aufgefasst werden.

Ein Officebursche erhielt eine formgerechte Kündigung, wurde jedoch nachher von der Wirtin gefragt, ob er damit einverstanden sei, bis zur Rückkehr des Ehemannes weiterzuarbeiten. Nach dessen Rückkehr wurde er sofort entlassen. Der Officebursche stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kündigung zurückgenommen worden sei und verlangte eine neue Kündigungsfrist. Das Gericht entschied jedoch, dass die Weiterbeschäftigung auf Zusehen hin erfolgt sei, wobei die Kündigung ungeändert weiter bestanden habe.

Buchbesprechungen.

Dr. Erika Rikli. Der Revisionismus. Ein Revisionsversuch der deutschen marxistischen Theorie 1890/1914. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Prof. Saitzew. Verlag Dr. H. Girsberger, Zürich. 1936. 128 Seiten.

Die Doktorarbeit Erika Riklis behandelt in theoretisch gründlicher und doch leicht verständlicher Art die geistigen Strömungen in der deutschen Sozialdemokratie, die unter dem Namen Revisionismus bekannt geworden sind. Die Verfasserin erklärt den Revisionismus als Kind seiner Zeit, stellt sodann die einzelnen revisionistischen Theorien sehr klar dar und untersucht zum Schluss dessen Stellung in der Ideengeschichte. Von besonderem aktuellen Interesse ist heute, im Zeitalter des Faschismus, die Kritik des Revisionismus an der marxistischen Lehre. Gewiss hat sich seither manche Theorie der Revisionisten als unhaltbar erwiesen, besonders ihre Konjunkturtheorie. Doch ihre Ablehnung der mechanistischen Auffassung, die dem Marxismus zugrundeliegt und die stark auf die Politik der sozialdemokratischen Parteien abgefärbt hatte, und namentlich ihre politischen Auffassungen sind durch die Ereignisse des letzten Jahrzehnts vollauf gerechtfertigt worden. Die Revisionisten hatten erkannt, welche wichtige Rolle dem Mittelstand zukommt. Leider haben sie diese politischen Erkenntnisse nicht genügend entwickelt, und vor allem zogen sie daraus nicht die nötigen Folgerungen. Doch die sozialistische Theorie von heute wird, soweit sie sich im Kampfe gegen den Faschismus überhaupt fortbilden kann, unbedingt die Ideen, die vor einigen Jahrzehnten von Bernstein, Vollmar und anderen vertreten wurden, berücksichtigen müssen.

M. W.